



Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Marktgemeinde Dinkelscherben erlässt auf Grund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88, und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 20 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

- (1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
 - a) den **Haupt- und Finanzausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - b) den **Bau-, Umwelt- und Energieausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern
 - c) den **Ausschuss für Landwirtschaft, Wasserwirtschaft, und Hochwasserschutz**, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern
 - d) den **Ausschuss für Soziales, Kultur und freiwillige Leistungen** bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - e) den **Rechnungsprüfungsausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und 4 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
- (2) Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a) bis d) genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. Im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied den Vorsitz.
- (3) Die Ausschüsse sind beschließend tätig, soweit durch ihre Entscheidungen ein in der Geschäftsordnung definierter Ausgabenbetrag nicht überschritten wird. Ansonsten erhalten die Ausschüsse nur beratende Funktion. Soweit die Ausschüsse beschließend tätig sind, erledigen sie die Ihnen übertragenen Angelegenheiten selbständig anstelle des Gemeinderates.
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit und Entschädigung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder (einschl. 2. und 3. Bürgermeister und Ortssprechern) erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 45 EUR für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates oder eines Ausschusses. Die Notwendigkeit ist mit der Ladung zur Sitzung verbunden.

2. und 3. Bürgermeister werden zu allen Ausschusssitzungen geladen. Ungeladene Teilnahmen werden nicht entschädigt. Mit dem Sitzungsgeld sind auch die aus der elektronischen Übermittlung der Ladungsdokumente entstehenden Kosten abgegolten. Sitzungsgeld für Ausschusssitzungen wird jedoch nicht gewährt, wenn diese im Anschluss an eine Gemeinderatssitzung stattfinden oder einer solchen vorausgehen und dabei nicht länger als eine 1/2 Stunde dauern.

- (3) Anträge auf Erstattung von Verdienstausfall gem. Art. 20a Abs. 2 Nr. 1 GO werden im Einzelfall vom Gemeinderat behandelt.

§ 4 Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5 Weitere Bürgermeister

Der zweite und dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 14.05. 2014 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 09.05. 2008 außer Kraft.

Dinkelscherben, 13.05.2014

Edgar Kalb
1. Bürgermeister